

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Deutschland

Geltungsbereich

Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen und müssen bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich vereinbart werden. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

Die AGB sind gültig für alle nationalen und internationalen Güterverkehre inklusive multimodaler Verkehr und Selbsteintritt des Spediteurs, sowie für alle logistischen Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, auch wenn sie nicht expeditionsüblich sind.

Darüber hinaus gelten für alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt, insbesondere für alle Expeditions- und Frachtverträge sowie -aufträge, Lagerverträge und expeditionelle logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bei Schwertransporten und Kranarbeiten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013).

Grundsätzlich ist Quehenberger in der Annahme, dass bei den Beförderungsleistungen an Gegenständen der Ausfuhr der Auftraggeber der unmittelbare Versender der Ware ist, und nimmt die Rechnungstellung dementsprechend vor. Sollte der Auftraggeber nicht der unmittelbare Versender der Ware sein, hat der Auftraggeber Quehenberger proaktiv über diese Tatsache zu informieren. Der Auftraggeber haftet gegenüber Quehenberger unabhängig von einem Verschulden für jegliche Schäden und Kosten, die aus einem Verstoß gegen diese Informationspflicht entstehen."

Ergänzend wird die Anwendbarkeit Allgemeiner Bedingungen, insbesondere Konnossementbedingungen, Transport-, Lager- oder Umschlagsbedingungen, unserer beauftragten Partner (Reedereien, Bahnverwaltungen, Luftfrachtgesellschaften etc.) vereinbart. Diese können bei Bedarf und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Zusammenarbeit richtet sich nach dem Compliancecodex für Lieferanten und Geschäftspartner der AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP, welcher in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.quehenberger.com/de/Quehenberger/Downloads> abrufbar ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten und seine eigenen Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten.

Parteien

Eine vertragliche Beziehung wird ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger begründet. Fahrer, Lagerarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Personen sind nicht berechtigt für Quehenberger vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen zu treffen. Aufträge und Mitteilungen an diese Personen sind für Quehenberger nicht bindend.

Informationspflichten und Prüfpflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger bei Auftragserteilung alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und über den Inhalt der Sendung bzw. die Beschaffenheit der Güter vollständig und genauestens zu informieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich beim Transport- bzw. Lagergut um gefährliche, verderbliche oder wertvolle Waren handelt, auch wenn diese nur eine Teilmenge des gesamten Transport- oder Lagervolumens ausmachen. Unter „wertvolle Waren“ sind vor allem, aber nicht ausschließlich, besonders diebstahlgefährdete Güter wie elektronische Geräte, Waffen, Bunt- und Edelmetalle, hochwertige Spirituosen, Tabakwaren und solche, deren Wert EUR 70.000,00 übersteigen, zu verstehen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über jede besondere gesetzliche Bestimmung bezüglich der Behandlung, des Umgangs, der Lagerung oder des Transportes des Gutes zu informieren. Die Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache Quehenberger direkt und nicht an Fahrer, Subunternehmer oder sonstiges Begleit- oder Hilfspersonal zu übermitteln.

Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflicht bzw. macht er ungenaue, fehlerhafte oder unverständliche Angaben bezüglich der zu transportierenden bzw. zu lagernden Güter, so haftet er für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden, auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft.

Quehenberger ist zur sofortigen Entladung und Einlagerung von gefährlichen, verderblichen und wertvollen Waren berechtigt, wenn Quehenberger über diese nicht, unvollständig oder unverständlich informiert wurde. Gefahr und Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bei geänderten Informationen über die Ware behält sich Quehenberger das Recht vor, den Transport bei aufrehtem Frachtsanspruch abzulehnen bzw. abubrechen. Schadenersatzansprüche bleiben dabei unberührt.

Von der Beförderung ausdrücklich ausgeschlossen sind Sendungen, die zum Zeitpunkt der Übergabe oder danach einem Embargo, insbesondere Wirtschaftsembargo, einem Abkommen, einem Beschluss, einer Verordnung wie AntiterrorismusVO,

einer Sanktionsliste, Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes sowie anderen personen- und güterbezogenen Sanktionen, etc., unterliegen oder unterliegen können. Der Absender kann keine Schadenersatzansprüche aus der unbeanstandeten Annahme einer von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung herleiten. Der Auftraggeber hat Quehenberger in solchen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen und schuldet alle damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche einschlägige Anti-Terror-Vorschriften (z.B. USA Patriot Act und aktuell gültige EU Vorschriften sowie die zuvor angeführten Bestimmungen) einzuhalten und die in diesen Vorschriften geforderten Überprüfungen der Geschäftskontakte, Vertragspartner, Subunternehmer und Mitarbeiter durchzuführen.

Übergabe des Gutes

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung des Transportgutes zuständig. Er haftet Quehenberger gegenüber für jeden durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstandenen Schaden, unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers.

Wird Gefahrgut übergeben, hat der Auftraggeber für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verpackung und Kennzeichnung zu sorgen. Kosten, die Quehenberger durch eine mangelhafte bzw. unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, hat der Auftraggeber Quehenberger zu ersetzen.

Quehenberger ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist.

Quehenberger ist nicht verpflichtet, Güter, die äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen zur Beförderung anzunehmen, es sei denn, dass der Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt wird.

Quehenberger ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben des Auftraggebers mit der tatsächlichen Sendung zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des Auftraggebers nicht entspricht, ist Quehenberger zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Beförderungspapiere, Ablieferbelege

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger alle Begleitpapiere zu übergeben, die Quehenberger zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Der Auftraggeber hat Quehenberger alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Übergabe falscher oder unvollständiger Dokumente entstanden sind. Quehenberger ist nicht verpflichtet, die Dokumente bei Übergabe auf deren Richtigkeit zu kontrollieren.

Die Übersendung von Ablieferbelegen (CMR-Frachtbrief, Lieferschein u.ä) erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung in elektronischer Form. Für die Übersendung von Originalbelegen (z.B. original CMR-Frachtbrief) ist Quehenberger berechtigt, eine pauschale Bearbeitungs- und Versandgebühr von EUR 2,50 pro Beleg einzuheben.

Beladung und Entladung der Güter

Die Güter sind mangels anderslautender Vereinbarung vom Auftraggeber, dem Absender bzw. dem Empfänger zu verladen bzw. zu entladen. Bedient sich der Absender oder Empfänger eines Hilfspersonals, so haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Quehenberger haftet nur dann für die ordnungsgemäße Be- und Entladung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Quehenberger kann hierfür ein gesondertes Entgelt verrechnen.

Lade- und Entladefristen sowie Lieferfristen sind immer unverbindlich. Fixtermine müssen ausnahmslos und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die bloße Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten reicht nicht aus.

Kann eine vereinbarte Be- oder Ablieferfrist durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingehalten werden bzw. wird diese überschritten, so hat der Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Stehzeiten, Leerfahrten) vollständig zu ersetzen. Erfolgt eine zweite Zustellung, ist Quehenberger berechtigt, diese, wie auch jede weitere, in Rechnung zu stellen.

Nachträgliche Änderungen der Be- und Entladefristen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Transporteurs und sind ohne diese für Quehenberger nicht bindend.

Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Empfänger hat der Auftraggeber Quehenberger für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, jedoch mindestens in Höhe der vereinbarten Fracht, zu zahlen. Zusätzlich hat Quehenberger das Recht, das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entladen.

Überladung

Quehenberger ist berechtigt, bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann Quehenberger die Durchführung des Transports verweigern und das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wieder abladen. Erfolgt die Beladung durch den Auftraggeber, kann Quehenberger die

Abladung des Übergewichts auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Bei Feststellung einer Überladung einer nicht von Quehenberger verladenden Sendung haftet der Auftraggeber für alle daraus entstandenen Strafen, Auslagen, Kosten und Schäden.

Bei unrichtigen oder fehlerhaften Gewichtsangaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren, die Quehenberger übergeben werden, haftet der Auftraggeber Quehenberger für alle aus einer Überladung resultierenden Auslagen, Kosten und Schäden. Zusätzlich ist Quehenberger berechtigt, die Durchführung des Transportes abzulehnen.

Quehenberger ist nicht verpflichtet das tatsächliche Gewicht der Ware bei der Beladung zu überprüfen und vertraut auf die richtigen Angaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren.

Lademittel

Die Verpflichtung von Quehenberger aus dem Beförderungsvertrag umfasst nicht die Bereitstellung von Lademitteln, wie zum Beispiel Paletten.

Quehenberger haftet prinzipiell nicht für die ihm übergebenen Lademittel.

Soll Palettentausch erfolgen, so ist darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung von Quehenberger, die mit dem Frachttgelt nicht abgegolten ist.

Werden eigene Lademittel zur Verfügung gestellt, so ist Quehenberger bei fehlendem Palettentausch berechtigt, dem Auftraggeber pro Palette € 9,00 in Rechnung zu stellen.

Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

Zur Rückführung von Lademitteln ist Quehenberger nicht verpflichtet. Eine Rückführung erfolgt nur nach Vereinbarung zu vereinbarten Kosten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Quehenberger Lademittel in Rechnung zu stellen.

Versicherung

Quehenberger verfügt über eine Verkehrshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.

Wert- und Interessendeklaration

Wert- und Interessendeklarationen im Sinne von Art. 24 und Art. 26 CMR, Art. 34 und 35 CIM, Art. 22 und 25 MÜ, Art. 22 WA oder sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften sind nur im Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die in den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (CMR, CIM, MÜ, WA, Haager Regeln etc.) enthaltenen Haftungshöchstbeträge kommen auch dann zur Anwendung, wenn auf den die Ware begleitenden Papieren oder auch von Quehenberger ausgestellten Dokumenten ein Waren- oder Versicherungswert angeführt wird, der diese Haftungshöchstbeträge übersteigt. Darüberhinausgehende Haftungsbeschränkungen können nur nach ausdrücklich schriftlicher, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffender Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger gelten. Klarstellend wird festgehalten, dass Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen Haftungsbeschränkungen nicht abbedingen können und dementsprechend nicht als Wert- oder Interessenangabe gelten.

Verpackung

Retournahmen von Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen werden nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag mit separater Verrechnung durchgeführt.

Zahlungsbedingungen

Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch per E-Mail. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind in den Entgelten nicht enthalten: Versicherungsprämien, Zollabfertigungen, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben und Steuern, Formulare, Value added Services, Konnossement- und Konsulatsgebühren, Vorlageprovisionen, Standgelder oder sonstige Zusatzleistungen oder Aufwendungen.

Für alle Leistungen und Barauslagen ist Quehenberger berechtigt, die Vorlageprovision laut den für Quehenberger jeweils geltenden Tarifen zu berechnen. Quehenberger stellt diese auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.

Seefrachtnotierungen sind freibleibend.

Für die Gültigkeit und/oder die Fälligkeit von Rechnungen ist die Vorlage von Abliefernachweisen nicht erforderlich.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen, zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Mahnsesen sowie die mit der Betreibung offener Forderungen verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

Wird vereinbart, dass das Frachttentgelt von einem Dritten, z.B. Empfänger zu leisten ist, so haftet der Auftraggeber solidarisch mit diesem für den gesamten Betrag.

Haftung

Quehenberger haftet für Schäden gemäß den ADSp neueste Fassung, soweit zwingende Regelungen der CMR, der CIM, des Warschauer Abkommens (WA), des Montrealer Übereinkommens 1999 (MÜ) oder anderer internationaler Abkommen oder gesetzlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen, jedoch mit der Einschränkung, dass sich die Haftung bei internationalen Luftbeförderungen im Fall der Zerstörung, des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern, sowie bei Verspätung ausschließlich nach dem Montrealer Übereinkommen 1999 richtet. Die im MÜ vorgesehenen Haftungshöchstbeträge können weder durch Vereinbarung erhöht werden, noch kann darauf verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 23 ADSp die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes im Regelfall auf 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt ist und dass bei einem Verkehrsvertrag unter Einschluss einer Seebeförderung sowie bei Großschäden darüber hinaus eine Begrenzung auf 2 Sonderziehungsrechte je Kilogramm eingreift.

Für Sachschäden, die nicht während der Beförderung eintreten und/oder nicht den Bestimmungen der CMR, der CIM, des WA oder des MÜ unterliegen, haftet Quehenberger lediglich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten. In solchen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden Quehenberger innerhalb von 8 Tagen zu melden.

Für Sachschäden, die auf Grund höherer Gewalt, der natürlichen Beschaffenheit des Transportgutes, der Be- oder Entladung durch den Auftraggeber, Absender oder Empfänger, mangelnder Verpackung oder Kennzeichnung oder durch Umstände erfolgten, die außerhalb des Einflussbereiches oder Kontrollmöglichkeit von Quehenberger liegen, haftet Quehenberger nicht. Ist der Schaden auch auf andere, Quehenberger zurechenbare Umstände zurückzuführen, haftet Quehenberger anteilig.

Aufrechnung

Gegen Ansprüche von Quehenberger kann der Auftraggeber nicht aufrechnen.

Verjährung

Alle Ansprüche gegen Quehenberger, egal aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren nach 6 Monaten, sofern nicht zwingende Bestimmungen andere Verjährungsfristen vorsehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten auf einen Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Darmstadt.

Schlussbestimmungen

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Quehenberger Logistics DE GmbH ■ Gutenbergstraße 19, 64331 Weiterstadt, Deutschland ■ Tel.: +49 6151 3962 0
www.quehenberger.com ■ office.de@quehenberger.com ■ Unternehmenssitz: Weiterstadt, Deutschland ■ Geschäftsführer: Klaus Hrazdira
Firmenbuchnummer: HRB 96827 ■ Firmenbuchgericht: Amtsgericht Darmstadt ■ UID-Nr.: DE164537792
Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, ZNL Passau ■ Konto-Nr.: 8103152 ■ BLZ 7402 0100
IBAN: DE33 7402 0100 0008 1031 52 ■ BIC: RZOODE77

Unser Unternehmen ist nach ISO 9001, 14001, 45001 sowie in Teilbereichen nach ISO 27001, GDP Transport, SQAS und AEO zertifiziert.
Alle Informationen rund um das Thema Datenschutz finden Sie unter: www.quehenberger.com/de/datenschutz/